

BVGer E-5467/2025 vom 14. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5467_2025

FR: TAF E-5467/2025 du 14 novembre 2025

IT: TAF E-5467/2025 del 14 novembre 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden sind zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Die Beschwerdeführenden beantragen in ihrem Rechtsmittel zwar die vollständige Aufhebung der angefochtenen Verfügung, die Begründung beschränkt sich aber auf den Wegweisungsvollzug und die Frage, ob die Verfügung mangels eingehender Einzelfallprüfung insoweit zu kassieren sei. Weder das Nichteintreten auf das Asylgesuch noch die Anordnung der Wegweisung wird in der Beschwerde thematisiert. Der Nichteintretensentscheid und die Wegweisung (Dispositivziffern 1 und 2 der angefochtenen Verfügung) sind somit unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich - insbesondere nach der im Referenzurteil D-2590/2025 vom 11. September 2025

vorgenommenen Präzisierung der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs von Familien mit Kindern -, um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Der in der Rechtsmitteleingabe gestellte Rückweisungsantrag ist unbegründet. Es ist festzuhalten, dass die Vorinstanz entgegen den pauschalen Ausführungen der Beschwerdeführenden den Sachverhalt vollständig und richtig festgestellt hat. Insbesondere hat sie bereits anlässlich der schriftlichen Gewährung des rechtlichen Gehörs konkrete und detaillierte Fragen zum Aufenthalt in Griechenland gestellt (A33) und die relevanten Umstände auch anlässlich der persönlichen Gespräche (A39, A41, A42) nochmals thematisiert. Anschliessend hat sich das SEM mit den Angaben der Beschwerdeführenden - insbesondere auch hinsichtlich des Kindeswohl betreffende Elemente - rechtsgenügend auseinandergesetzt und diese hinreichend gewürdigt. Dass die Beschwerdeführenden die Beweiswürdigung des SEM nicht teilen, stellt keine unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung dar. Auch sonst ergeben sich aus den Akten keine Rückweisungsgründe, weshalb der Antrag abzuweisen ist.

E. 5.1

Die Vorinstanz führt zur Begründung der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen folgendes aus:

E. 5.1.1

Gemäss der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sei der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für Personen, die dort den Schutzstatus erhalten hätten, grundsätzlich zulässig. Griechenland sei überdies an die Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (Qualifikationsrichtlinie) gebunden, welche die Ansprüche von Personen mit internationalem Schutzstatus regle. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden im Falle einer Rückkehr nach Griechenland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Art. 3 EMRK- oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]-widrigen Behandlung oder einer existentiellen Notlage ausgesetzt wäre.

E. 5.1.2

Sodann sei gemäss der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland grundsätzlich auch zumutbar, ausgenommen in Konstellationen von Familien mit Kindern und von äusserst vulnerablen Personen, wo günstige beziehungsweise besonders begünstigende Umstände erforderlich seien. Den Beschwerdeführenden sei es nicht gelungen, die Legalvermutung von Art. 83 Abs. 5 AIG (SR 142.20) umzustossen. Insbesondere hätten sie trotz zumutbarer Möglichkeiten keine ausreichenden Schritte unternommen, um in Griechenland eine Lebensgrundlage aufzubauen. Es sei für sie zumutbar, sich nach einer Rückkehr nach Griechenland um die vorhandenen Unterstützungsangebote - unter anderem die Beantragung eines in Griechenland garantierten Mindesteinkommens (EEE) und der Sozialversicherungsnummer (AMKA-Nummer) zwecks Zugangs zur Gesundheitsversorgung ausserhalb von ohnehin gewährter Behandlung in Notsituationen - zu bemühen und einen Sprachkurs zu besuchen sowie eine Arbeitsstelle zu suchen. Insbesondere seien sie kurz nach Erhalt ihrer Reisepässe

ausgereist. Zudem stehe ihnen in Griechenland das Projekt HELIOS+ zur Verfügung, welches die Integration von Personen mit Schutzstatus in die griechische Gesellschaft durch die Förderung einer unabhängigen Lebensführung, insbesondere durch Unterstützung für autonomes Wohnen, Sprachunterricht, Integrationskurse und vor allem beschäftigungsbezogene Aktivitäten zur Unterstützung des Zugangs zum Arbeitsmarkt inklusive zertifizierter Berufsausbildung zum Gegenstand habe. Weiter seien die Beschwerdeführenden während ihrer Reise von Afghanistan bis nach Griechenland von Verwandten finanziell unterstützt worden, und es könne davon ausgegangen werden, dass sie auch bei einer Rückkehr auf deren Unterstützung zählen könnten. Die Kinder hätten bei einer Rückkehr nach Griechenland Zugang zum griechischen Bildungssystem.

E. 5.1.3

Im Weiteren seien die vorgebrachten körperlichen und psychischen Gesundheitsbeschwerden der Beschwerdeführenden in Griechenland behandelbar und nicht derart gravierend, dass sie einer Wegweisung entgegenstehen würden.

E. 5.2

In ihrer Rechtsmitteleingabe bringen die Beschwerdeführenden im Wesentlichen vor, dass die Beschwerdeführenden aufgrund zahlreicher Berichte bei einem Vollzug der Wegweisung nach Griechenland weder eine Unterkunft noch Aussicht auf eine Arbeitsstelle hätten. Sie wären von Sozialleistungen ausgeschlossen und auf sich allein gestellt. Zudem sei für die Beschwerdeführerin als alleinstehende Mutter und ohne jegliche griechischen Sprachkenntnisse die Arbeitssuche nicht möglich gewesen, zumal die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet worden sei. Demnach führe eine Prüfung sämtlicher Umstände offensichtlich zum Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland vorliegend Art. 3 EMRK verletze, womit er unzulässig sowie unzumutbar sei.

E. 5.3

Die Vorinstanz führt in ihrer Vernehmlassung im Wesentlichen aus, dass entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nach Griechenland nicht einem ernsthaften Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt seien. Sie hätten keine Anstrengungen unternommen, in Griechenland eine nachhaltige Existenzgrundlage zu schaffen, sondern hätten von Anfang an das Ziel gehabt, in die Schweiz weiterzureisen. Der mit Beschwerde eingereichte Brief von Hilfsorganisationen vom 8. Juli 2025 sei mangels konkreter Rückschlüsse zur individuellen Situation der Beschwerdeführenden nicht geeignet, um eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK zu begründen.

E. 5.4

Replikweise wenden die Beschwerdeführenden im Wesentlichen ein, der griechische Staat sei nicht in der Lage, die gesetzlich vorgeschriebene Hilfe zu gewährleisten und die Unterstützung von Drittpersonen reiche nicht aus, um in Griechenland als anerkannte Flüchtlinge zu leben. Schliesslich gebe es in Griechenland ohne die Hilfe Dritter, die jederzeit wegfallen könne, keine Möglichkeit zur Integration.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von

Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK und Art. 3 FoK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 6.2.2

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland sich in Beachtung der völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist. Bei Griechenland handelt es sich gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG um einen sicheren Drittstaat, in welchem der Beschwerdeführer Schutz vor Rückschiebung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 AsylG findet. Das Land ist sodann Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. In Griechenland ist gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung - trotz schwerer Lebensbedingungen und beschwerlicher Alltagsbewältigung - nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutzstatus eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde (vgl. einlässlich die Referenzurteile E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.2 und E. 7, D-559/2020 vom 13. Februar 2020 E. 8.2 und 9.1, je m.w.H., bestätigt durch das Referenzurteil des BVGer D-2590/2025 vom 11. September 2025 E. 8.1). Die pauschalen Ausführungen in der Beschwerde, es bestehe in Griechenland die reale Gefahr, dass die Beschwerdeführenden dort gravierenden Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt wäre, sowie die hierzu angeführten Quellen und das eingereichte Schreiben von 14 griechischen Nichtregierungsorganisationen vom 8. Juli 2025 begründen keine Verletzung von Art. 3 EMRK und vermögen damit die obgenannte Regelvermutung nicht umzustossen, zumal die genannten Berichte und Schreiben allgemeinen Charakter aufweisen und kein direkter Zusammenhang zur individuellen Situation der Beschwerdeführenden besteht.

E. 6.3.1

Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG i.V.m. Anhang 2 zu Art. 18 der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VWWAL; SR 142.281) besteht die Vermutung, dass eine Wegweisung nach Griechenland in der Regel zumutbar ist. Um die Legalvermutung der Zumutbarkeit umzustossen, haben die Betroffenen ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würden (vgl. Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.4). Sind Familien mit Kindern betroffen, welche als vulnerable Personen bezeichnet werden können, erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Vollzug der Wegweisung ebenfalls als zumutbar, falls günstige Voraussetzungen oder Umstände vorliegen. Entscheidend ist, ob die betroffenen Personen bei einer Rückkehr trotz zumutbarer Anstrengungen mit überwiegender

Wahrscheinlichkeit in eine existenzielle Notlage geraten würden, die sie nicht aus eigener Kraft abwenden könnten. (vgl. Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.5.2). In der jüngsten Präzisierung seiner Praxis hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die Situation für Familien mit Kindern, die in Griechenland internationalen Schutz erhalten haben, nach wie vor schwierig ist und diesem Umstand ist bei der Prüfung der Frage, ob im konkreten Einzelfall die Vermutung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs umgestossen wird, Rechnung zu tragen ist. Gleichzeitig hält es präzisierend fest, es könne und dürfe auch von in Griechenland schutzberechtigten Familien erwartet werden, dass sie konkrete Anstrengungen unternehmen würden, um sich in der Aufnahmegesellschaft zu integrieren und sich bei Bedarf an staatliche Einrichtungen oder karitative Organisationen zu wenden. Einzig der Verweis auf schwierige Aufnahme- und Lebensbedingungen genüge nicht, um den Wegweisungsvollzug unzumutbar erscheinen zu lassen (vgl. Referenzurteil D-2590/2025 E. 9.8).

E. 6.3.2

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden die oben umschriebene Legalvermutung nicht umzustossen und konkrete Anhaltspunkte dafür darzutun vermögen, dass sie im Falle einer Rückführung nach Griechenland in eine existenzielle Notlage geraten würden. Die Beschwerdeführenden gehören als Familie mit zwei Kindern im Alter von (...) Jahren zur Kategorie derjenigen Personen, bei denen die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs bei Vorliegen von günstigen Umständen greift. Es kann dabei vorab auf die ausführlichen und überzeugenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (vgl. E. 5.1.2 und E. 5.1.3). Die Vorinstanz zeigte in der angefochtenen Verfügung nachvollziehbar auf, weshalb unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der Wegweisungsvollzug für die Familie zumutbar ist. Zudem liess sie - ebenfalls im Sinne der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung - miteinfließen, ob und inwieweit die Beschwerdeführenden eigene, ihnen zumutbare Anstrengungen unternommen beziehungsweise bereits versucht hatten, in Griechenland Hilfe in Anspruch zu nehmen oder die griechische Sprache zu erlernen. Die Beschwerdeführenden müssen sich dabei vorhalten lassen, dass sie Griechenland etwas mehr als einen Monat nach der Schutzgewährung bereits wieder verlassen haben und in die Schweiz gereist sind, wobei sie explizit die Schweiz als von Beginn an ihr Zielland bezeichnet haben. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr nach Griechenland trotz den von der Vorinstanz detailliert aufgezeigten und von ihnen zu erwartenden zumutbaren Anstrengungen (beispielsweise mit Blick auf Arbeit, Spracherlernung, allfällig notwendige finanzielle, soziale oder medizinische Leistungen) mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in eine existenzielle Notlage geraten werden, die sie nicht aus eigener Kraft - gegebenenfalls mit Unterstützung einschlägiger Organisationen oder aber auch ihrer Verwandten, die sie auch bei der Reise nach Griechenland respektive weiter in die Schweiz unterstützt hätten - abwenden können.

E. 6.3.3

Mit ihren Ausführungen in der Beschwerde gelingt es ihnen nicht, die geltende Legalvermutung umzustossen. Inwieweit sie in Griechenland erfolglos eigene, ihnen zumutbare Anstrengungen unternommen beziehungsweise bereits versucht haben, in Griechenland Hilfen in Anspruch zu nehmen, wird in der Rechtsmitteleingabe weder substantiiert aufgezeigt noch belegt. Zwar dürften sie bei einer Rückkehr nach Griechenland mit gewissen Herausforderungen im Alltag konfrontiert sein; diese

erscheinen bei zumutbarer Eigeninitiative jedoch nicht unüberwindbar. Es ist erneut darauf hinzuweisen, dass sie sich als anerkannte Flüchtlinge in Griechenland auf die Qualifikationsrichtlinie berufen können. Auch ist festzuhalten, dass die Nichtregierungsorganisationen in Griechenland von verschiedenen Akteuren (wie etwa der Europäischen Union) gerade finanziert werden, um staatliche Angebote zu ergänzen (vgl. Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 E. 9). Es ist den Beschwerdeführenden zuzumuten, sich bei Bedarf an die griechischen Behörden oder an karitative Organisationen zu wenden (für einen Überblick über die derzeit bestehenden Angebote siehe Referenzurteil D-2590/2025 E. 9). Falls ihnen entsprechende Leistungen (Zugang zu medizinischer Versorgung etc.) verwehrt werden, haben sie die erforderliche Hilfe nötigenfalls auf dem Rechtsweg einzufordern, zumal es sich bei Griechenland um einen Rechtsstaat mit einem funktionierenden Justizsystem handelt.

E. 6.3.4

Sodann stehen auch die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin ([...], [...], [...], [...], [...], [...], [...], [...]; A47), ihres Sohnes ([...], [...], [...], [...], [...], [...]; A48) und ihrer Tochter ([...], [...], [...], [...], [...], [...]; A49) einem Vollzug der Wegweisung nach Griechenland nicht entgegen. Eine allfällig notwendige medizinische Behandlung steht ihm grundsätzlich auch in Griechenland zur Verfügung (vgl. dazu einlässlich Referenzurteil D-2590/2025 E. 9.7).

E. 6.3.5

Schliesslich vermögen auch die übergeordneten Kindesinteressen den Wegweisungsvollzug nicht konkret in Frage zu stellen, zumal die minderjährigen Kinder gemeinsam mit ihrer Mutter nach Griechenland reisen können. Entgegen der anderslautenden Behauptung der Beschwerdeführenden haben die Kinder, wie ihre Mutter, ein Recht auf Zugang zu allgemeiner Bildung (vgl. Referenzurteil D-2590/2025 E. 9.6.1).

E. 6.4

Nachdem die griechischen Behörden dem Rückübernahmeersuchen zugestimmt haben und die Beschwerdeführenden dort über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, ist der Vollzug der Wegweisung ebenfalls möglich (Art. 83 Abs. 2 AIG), zumal es den Beschwerdeführenden obliegt, bei der allfälligen Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 47 Abs. 1 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12).

E. 6.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 6.6

Bei dieser Sachlage besteht auch kein Anlass zur Einholung individueller Zusicherungen seitens der griechischen Behörden (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-5728/2024 vom 18. September 2024 E. 9.4 m.w.H.). Das entsprechende Begehren ist demnach ebenfalls abzuweisen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit

diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses erweist sich mit vorliegendem Urteil als gegenstandslos.

E. 8.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde ex ante betrachtet nicht als aussichtslos einzuschätzen war und aufgrund der Akten von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinn von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen und sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.